Bericht

ber

Rommission bes Ständerathes, betreffend die Eisenbahnkonzession Chiasso-Biasca vom 12. Juni 1863.

(Vom 22. Juli 1863.)

Tit. !

Che auf diese Konzession eingetreten werden kann, ist die Borfrage ber Berschiebung zu lösen, welche von den Kantonen St. Gallen und Graubunden mittelst Zuschriften an den Bundesrath vom 17. Juli 1863 aufgeworfen worden ist.

In biefer Zuschrift wird verlangt, "es möchten bie eibgenöffischen Behörden allen weitern Schritten vorausgehend ben zwei Regierungen alle fachbezüglichen Acten ber Regierung Teffins zur Kenntnig bringen, um mit Ructficht auf bestehende Bertragsverhaltniffe bie geeigneten Erfla= rungen ober Ginwendungen erheben zu konnen. Inzwischen möchte bie Genehmigung verschoben werden ". Der Bundesrath hat diefe Ruschrift ber Commission mit einem Begleitschreiben mitgetheilt, in welchem angezeigt wird, daß bie Schreiben ber beiben Regierungen an Teffin gur Berichterstattung gefandt worden seien; boch wird beigefügt, "es liege biefer Ginladung burchaus nicht die Absicht zu Grunde, daß die Behandlung der Angelegenheit verschoben werden follte, sofern nicht die hoben Rathe felbst eine Berschiebung bis zum Gintreffen ber Untwort Teffins für angemessen erachten". Der Bundesrath ruft somit hierüber ber Meinung der Rathe felbst, indem er seine eigene Anficht mehr für sofor= tiges Gintreten burchblicken lagt. Die Rommiffion glaubte fich in Brufung biefer Borfrage auf ben Boben ber Bunbesverfaffung und bes Gifen= bahngsetzes stellen zu muffen. Diese zwei Thatfachen haben bas Gifenbahnwefen in ber Schweiz überhaupt in eine ganglich verschiedene Lage gebracht, als biejenige gewesen ift, welche in ben Jahren 1845 und 1847,

jur Beit ber von St. Gallen und Graubunden angerufenen Staatsvertrage gegeben war. Jene Bertrage von 1845 und 1847, aus einer Zeit, wo eben die Kantone sich selbst helfen mußten, sagen, bag die Rantone und Sardinien einer Heberschienung ber Alpen über ben Lufmanier jebe mögliche Erleichterung gestatten wollen. Auf unserer Seite ber Alpen haben inzwischen unter bem neuen Bunde St. Gallen und Graubunden berartige Konzessionen schon ertheilt und ausgeführt; die gegenwärtige Rongession Teifins übt im Grunde nur die gleichen Rechte aus und verhindert nicht im mindesten die Ertheilung weiterer Konzessionen über die Jene Verträge von 1845 und 1847 behandeln Transitzölle, Expropriationsrecht, Die polizeiliche Aufficht bes Schmuggels fogar, eine * große Zahl von Verhältniffen, Die alle burch die erft nachher ins Leben getretene Bundesverfaffung an ben Bund übergiengen und jest bunde8= gemäß geordnet find. Der allgemeine, burch bie Gibgenoffenschaft geschlossene Handelsvertrag mit Sardinien vom Jahr 1851 hat im § 8 Diejenigen Bestimmungen früherer Berträge im Allgemeinen erfett, welche auf Erleichterung von Ueberschienung ber Alpen ausgehen. Wenn nun Die angerufenen Berträge ichon Teffin gegenüber wohl taum ben Rantonen St. Gallen und Graubunden gur Zeit gegen die in Frage liegende Ronzeffion flar bestimmte Ginsprucherechte geben mochte, fo konnen fie aber noch weniger, und bieg scheint ber Rommiffion bie Sauptsache, Die eib= genöffischen Rathe berechtigen, gegenüber bem Ranton Teffin von ber burch Berfaffung und Gefet geordneten vieljährigen Braxis geubten Art abzuweichen, wie berartige Bongeffionen hierorts behandelt worben find, b. h. biefelben etwa bis Austrag fantonaler Streitigkeiten zu vertagen u. f. w. Die Rantone mogen nebenber ihre Separatrechte gegen einanber geltend machen, Entschädigungsflagen erheben u. f. w Wohl mag bie außerorbentliche Wichtigkeit bes vorliegenden Bertrages bagu aufforbern, Die Cautelen im Intereffe bes gangen Landes genau zu erwägen und fest= Buftellen; aber eine Bergogerung aus Grund fantonaler Separatitellungen ware mit einer gleichen Behandlung aller Buntegglieber im Recht ber Rongeffionsertheilung faum verträglich. Dieg ift ber Standpuntt, von bem aus die Kommiffion glaubt, auf die gewünschte Bergogerung nicht eingehen zu burfen. Man mag indeffen gerade bie betreffenden Staatsvertrage verlesen und man wird gewiß aus ihrem Inhalt und Tenor die Begrun= betheit ber von ber Kommission erhobenen Ginwendungen faum verkennen Bas nun bagegen bas Recht und die Bflicht ber eibgenöffischen Behörben betrifft, bei einer Konzession wie fie vorliegt, im Interesse bes Landes gehörige Cautelen an die Ertheilung ber Konzession zu knüpfen, so ergiebt sich bas Recht aus bem Gesehe über Ban und Betrieb ber Gifenbahnen, und Die größere Borficht, Die im vorliegenden Falle gerechtfertigt ift, ergiebt sich aus bem großen nationalen Interesse, bas sich an die konzessionirte Linie und namentlich an die Fortsetzung berfelben über bie Alpen knüpft. Dhne von irgend einem besondern Mißtrauen auszugehen, muß Jeder= mann vor Mugen liegen, bag ber Besit biefer Thallinie ohne bie Ber=

pflichtung bes Baues ber Berglinie eben so leicht zu einer Erschwerung und weitern Belastung bes ohnehin mit immensen Schwierigkeiten belasteten Alpenübergangs gebraucht werben, als sie ber Anstrebung bieses Zieses Borschub leisten kann. Diesenige Gesclischaft, die die Alpen übersichient, wird diese Thallinie nicht entbehren können, und z. B. in einem zu theuern Ankauf derselben neue sinanzielle Abschreckung, statt Ermuthisgung sehen. Schon der Kanton Tessin hat deshalb in einer ansehnlichen Cautionssumme, so wie in einem Rückkaufsrecht bereits nach Berlauf der Baufrist sich einigermaßen sicher zu stellen gesucht. Die Kommission war in den zu nehmenden Cautelen nicht von Ansang an übereinstimmensder Meinung; namentlich glaubte eine Minorität derselben, einen erleichsterten Rücktauf für die nächsten Jahre in Hoffnung auf die Erstellung einer Alpenbahn aurathen zu sollen, während von anderer Seite diese außerordentliche Naßregel als eine zu sehr Mistrauen zeigende und für jede Gesellschaft entmuthigende verworsen wurde.

Ausschließlich fam man über folgente verschärfte Garantien gegen= über bem Genehmigungs-Borschlag bes Bundesrathes überein.

- 1) Gine fürzere Frist für ben ernsthaften Beginn bes Baues. (Bun= besrath 12, Kommission 6 Monate nach Ratifikation.)
- 2) Die Ertheilung bes Auftrags und ber Bollmacht an ben Bundesrath, nicht nur ben Beginn, sondern auch die energische Fortführung ber Bahn nach Verhältniß ber gesetzten Endtermine genau zu überwachen.
- 3) Das Binden jeder Uebertragung und des Berkaufs diefer Konzef= fion an die Genehmigung des Bundesrathes.

Außerdem fpricht bie Rommiffion ihre Meinung babin aus, bag ber Bundesrath die Brufung ber zureichenden Mittel zur Fortführung bes Baues, Die ihm burch Wejet und Konzesstonsbeschluß übertragen ift, ernft= lich und genau nehmen und feineswegs als eine bloge Form behandeln werbe. Daß die Rathe zu allen diesen Cautelen vollständig berechtigt und mit Ruckficht auf bas hohe nationale Intereffe gerade biefer Bahn auch aufgefordert und verpflichtet feien, wird schwerlich bestritten werden. Die Bollmachten hiezu liegen flar ausgesprochen in ben Artikeln 2, 7, 11, 14, 17, 18 und 19 bes Wefeges über Bau und Betrieb ber Gifen= bahnen. Mit Rudficht auf die nationale und internationale Bedeutung ber Bahn; mit Rudficht auch auf bestehende Bertragsverpflichtungen ber Schweiz gegenüber Italien (§. 8 bes Handelsvertrags vom Jahr 1851); mit Rucficht auf Die gerechte Erwartung bes Landes, tag biefe Longef= fion nicht etwa nur burch onerose lebertragungen an Dritte zu einer Speculation3fache gemacht und in eine Erschwerung statt in eine Forberung für die Ueberschienung der Alpen verwandelt werde, halt die Rommission die Mathe auch fur die lette Bestimmung, betreffend bas Genehmigung Brecht jeder Uebertragung, fur vollkommen berechtigt. einen Theil ber Rommiffion war zudem nur biefe Bestimmung bas Motiv, auf ein außerorbentliches und genau normirtes, in finanzieller Beziehung mehr fichernbes Ruckfaufsrecht (§. 14 bes Gifenbahngesehes) zu Handen einer Gesellschaft, die sich die Ueberschienung ber Alpen zum Zwecke seigen wurde, einstweilen zu verzichten.

Entschuldigen Sie mit ber Kurze ber Zeit (die Kommission hielt gestern Abend spat noch Sibung) die Kurze und Mangelhaftigseit des Berichts. Sofern auf die Konzession eingetreten wird, mögen bei den einzelnen Bestimmungen des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses allfällig nöthige weitere mundliche Aufschlusse ertheilt werden.

Bern, ben 22. Juli 1863.

Namens ber Kommiffion, Der Berichterstatter: C. Ravveler.

Bericht

Der

Mehrheit ber nationalräthlichen Kommiffion,

betreffenb

bie tessinische Eisenbahnkonzession für die Linien Chiasso-Mendrisso-Lugano-Bellinzona-Biasca, mit einer Zweiglinie nach Locarno.

(Vom 30. Juli 1863.)

Tit.!

Die Kommissionsmehrheit, nachdem sie von der vom Großen Rathe bes Kantons Tessin unterm 12. Juni 1863 an die Herren Robert Georges Sillar und Consorten ertheilten dießfallsigen Koncession Ginssicht genommen, schließt sich in Beziehung auf beren Inhalt der im Bericht des Bundesrathes vom 15. Juli 1863 und in demjenigen der

Bericht der Kommission des Ständerathes, betreffend die Eisenbahn-Konzession Chiasso Biasca vom 12. Juni 1863. (Vom 22. Juli 1863.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1863

Année Anno

Band 3

Volume

Volume

Heft 44

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 03.10.1863

Date

Data

Seite 675-678

Page

Pagina

Ref. No 10 004 214

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.